

## VERFAHRENSORDNUNG

### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Herr Rechtsanwalt und Mediator Franz X. Ritter (im folgenden "Mediator") ist staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO). Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden, Verjährungen werden gehemmt.

(2) Ein Güteverfahren (Mediation) ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können.

(3) Diese Verfahrensordnung gilt nicht in Angelegenheiten, in denen der Mediator als Schlichtungsstelle der Gütestelle beim Amtsgericht nach dem baden-württembergischen Gesetz zur obligatorischen aussergerichtlichen Streitschlichtung (Schlichtungsgesetz) tätig wird sowie bei Mediationsverfahren, die ausserhalb dieser Verfahrensordnung durchgeführt werden.

### § 2

#### Grundsätze des Verfahrens

(1) Das Mediationsverfahren zielt darauf ab, mit Hilfe des Mediators zwischen den Parteien zu vermitteln, um eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

(2) Der Mediator lässt sich bei seiner Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten.

(3) Der Mediator ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Der Mediator darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Mediationsverfahrens ist, als einseitiger Parteivertreter anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. §§ 16 BNotO, 3 BurKG gelten entsprechend.

(4) Der Mediator fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die er für angemessen hält. Zu diesem Zweck kann er unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen. Der Mediator ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.

(5) Der Mediator ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Mediator sowie ihre Hilfspersonen können vor Gericht nicht als Zeugen über Vorgänge aus dem Mediationsverfahren vernommen werden, der Mediator wird bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

### § 3

#### Verfahrenseinleitung

(1) Das Mediationsverfahren wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann bei der Gütestelle schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Gütestelle gegeben werden. Ein mündlich zu Protokoll gegebener Antrag ist durch den Antragsteller nachfolgend schriftlich zu genehmigen.

Der Antrag muss den Namen und die ladungsfähige Anschrift der Parteien, eine kurze Darstellung der Streitsache, den Gegenstand des Streits und des Begehrens enthalten und von der Antrag stellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten unterschrieben sein. Bei schriftlichen Anträgen ist die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen. Ergänzend gilt § 130 Nr. 1 ZPO.

Der Mediator kann schriftlich oder telefonisch auf die Ergänzung des Antrages hinweisen. Die Ergänzung ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Vollmacht ist beizufügen oder auf Antrag nachzureichen.

(2) Der Antrag wird umgehend mittels Einwurf-Einschreiben dem Antragsgegner zugestellt und eine demnächst-Bekanntgabe i. S. d. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB damit sichergestellt. Mit der Bekanntgabe wird der Antragsgegner aufgefordert, sich zu erklären, ob er in das Verfahren eintreten möchte.

#### **§ 4**

##### Terminbestimmung

(1) Der Mediator bestimmt umgehend mit den Parteien Ort und Zeit der Mediationsverhandlung.

(2) Ist das Mediationsverfahren durch Antrag gem. § 3 Abs. 1 eingeleitet worden und ist die andere Partei zur Verhandlung bereit, so bestimmt der Mediator einen Verhandlungstermin, der in der Regel in zwei Wochen stattfinden soll.

(3) Die Parteien erhalten die Verfahrensordnung mit der Bitte um Zustimmung übersandt. Die Gegenpartei erhält eine Abschrift des Antrages nach § 3 Abs. 2.

#### **§ 5**

##### Persönliches Erscheinen der Parteien

(1) Die Parteien sollen in dem anberaumten Termin persönlich erscheinen.

(2) Eine Partei kann zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ausdrücklich ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, diese müssen zu Entscheidungen ermächtigt sein. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

(3) Jede Partei kann sich im Mediationsverfahren eines Beistands oder eines Rechtsanwalts bedienen. Sie soll den Mediator vor der Mediationsverhandlung davon in Kenntnis setzen.

#### **§ 6**

##### Mediationsverhandlung

(1) Das Mediationsverfahren ist nicht öffentlich, es sei denn, der Mediator und die Parteien vereinbaren etwas anderes.

(2) Die Mediationsverhandlung ist mündlich und wird nicht durch Schriftsätze vorbereitet. Sie wird in einem Termin durchgeführt. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist zugleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu vereinbaren.

(3) Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf ihre Kosten in den Termin gestellt werden, können angehört werden. Vorgelegte Unterlagen können berücksichtigt werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit beider Parteien oder deren Vertretern kann auch ein Augenschein eingenommen werden.

## § 7

### Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet

- a) durch eine den Streit beendende Vereinbarung,
- b) wenn eine Partei erklärt, dass sie nicht an einem Mediationstermin teilnimmt und dies der anderen Partei mitgeteilt wird,
- c) wenn der Mediator das Verfahren wegen fehlender Aussicht auf Erfolg für beendet erklärt. Dies kann auch dann geschehen, wenn der Antragsgegner über einen Zeitraum von 5 Monaten hinweg nicht auf die Zustellung reagiert,
- d) wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung dem Mediator den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet
- e) wenn eine Partei die Zustellung trotz Benachrichtigung durch den Postzustelldienst nicht abholt.

## § 8

### Vereinbarung, Protokoll

(1) Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird auf Wunsch einer Partei ein Protokoll erstellt.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

- a) den Namen des Mediators,
- b) Ort und Zeit der Verhandlung,
- c) Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände,
- d) den Gegenstand des Streits,
- e) die Vereinbarung der Parteien bzw. den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.

(3) Das Protokoll ist von dem Mediator zu unterschreiben. Es ist den Parteien oder deren Vertretern vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen. Die protokollierte Vereinbarung kann auch von den Parteien durch Schriftsatz gegenüber dem Mediator angenommen werden.

## § 9

### Abschrift und Aufbewahrung

(1) Der Mediator erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen Abschriften des Protokolls.

(2) Die Urschrift des Protokolls sowie die übrigen Akten hat der Mediator für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

## § 10

### Vollstreckung

(1) Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.

(2) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Freiburg zuständig.

## § 11

### Gebühren und Auslagen

(1) Der Mediator erhält für seine Tätigkeit - einschließlich der Vor- und Nachbereitung der

Mediationsverhandlungen - ein Zeithonorar, das nach Zeitstunden bemessen wird nach folgenden Vorschriften:

Streitwert	Stundenhonorar
bis 25.000,-- Euro	190,-- Euro
ab 25.000,-- Euro	210,-- Euro
ab 100.000,-- Euro	250,-- Euro
ab 1.000.000,-- Euro	300,-- Euro
ab 5.000.000,-- Euro	500,-- Euro

jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Kommen vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitstunde, falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens am Vortag der Sitzung abgesagt wird.

(2) Bei Abschluss einer Vereinbarung erhält der Mediator zusätzlich die Einigungsgebühr gem. Nr. 1000 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) aus dem Gegenstandswert zzgl. MwSt. Hinsichtlich des Entstehens der Einigungsgebühr gelten die Regelungen zum RVG und zum Vergütungsverzeichnis entsprechend. Die Einigungsgebühr fällt mithin auch dann an, wenn das Mediationsverfahren beendet wird, die Parteien sich jedoch anschließend ohne den Mediator im Großen und Ganzen entsprechend dem Mediationsergebnis einigen.

(3) Auslagen und Reisekosten werden nach den Vorschriften des RVG erstattet.

(4) Die Vergütung tragen die Parteien zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner, sofern nichts anderes vereinbart wird. Bleibt nur eine Partei ohne rechtzeitige Absage laut Abs. 1 einem Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei das dadurch entstehende Honorar zu bezahlen.

(5) Der Mediator erhält für die Einleitung des Verfahrens, Zustellung und Feststellung des Scheiterns vom Antragsteller mangels individueller Abrede eine Gebühr von 190,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Antragsgegner 50,00 €, zzgl. 20,00 € Auslagenpauschale und die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Stornogebühr beträgt 50,00 €.

(6) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Verfahrensordnung ist Freiburg im Breisgau.

## § 12

### Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren werden mit Beendigung der Mediation fällig.

(2) Der Mediator kann von der die Mediation beantragenden Partei einen Vorschuss für die erste Mediationssitzung anfordern und die Mediationsverhandlung von der Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen. Für eventuelle weitere Mediationssitzungen kann der Mediator von den Parteien in jeweils gleicher Höhe Vorschüsse für bis zu 4 weiteren Mediationssitzungen anfordern.

(3) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die der betreffenden Partei berechneten fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung gegenüber der diese beantragenden Partei.

## § 13

### Erstattung der Auslagen der Parteien

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. Eine Erstattung von Kosten findet nicht statt, es sei denn, die Parteien vereinbaren hiervon abweichendes.

